



V E R T R A G über Werbeflächen auf dem Sportplatzgelände

Die Parteien

1. der Verein TSV Martfeld e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt)

mit der Anschrift

Am Sportplatz 2
27327 Martfeld

vertreten durch den Vorstand

Ralf Köster (2. Vorstand TSV Martfeld)

und

2.

Name, Adresse, Telefon, e-Mail

schließen nachfolgenden Vertrag über

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verein stellt dem Vertragspartner eine Werbefläche zur Anbringung einer Werbeform (Werbeschautafel oder Werbebanner) zur Verfügung.
2. Die Werbefläche befindet sich auf dem Vereinsgelände, Am Sportplatz 2 in 27327 Martfeld.

§ 2 Leistungsbeschreibung und Art der Nutzung

1. Der Verein entscheidet über die konkrete Position der Werbeform auf dem Sportplatz. Diese ist mit dem Vertragspartner abzustimmen. Ein Anspruch auf eine konkrete Platzierung besteht nicht.
2. Die Werbeform ist so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.

3. Der Verein ist dazu berechtigt einzelne Werbemaßnahmen des Vertragspartners zu untersagen, wenn diese den Zwecken und Interessen des Vereins widersprechen. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.
4. Die Anbringung erfolgt durch bzw. auf Kosten des Vereins.
5. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass von den durch ihn angebrachten Werbemaßnahmen keine Gefahren für die das Vereinsgelände betretenden Personen ausgehen.

§ 3 Genehmigung durch Behörden

1. Ist für die Art und Weise der Nutzung der Werbefläche eine behördliche Genehmigung erforderlich, so ist diese vom Vertragspartner selbst zu beschaffen. Sollten dem Vertragspartner in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, so hat er diese selbst zu tragen. Die Entscheidung der Behörde hat der Vertragspartner dem Verein unverzüglich nach Bekanntgabe mitzuteilen.
2. Wird die behördliche Genehmigung endgültig versagt, sind beide Vertragsparteien innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der Versagung an den Verein zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 4 Vertragsdauer / Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und gilt 60 Monate. Die erforderlichen Maßnahmen bis zur Anbringung der Werbeform erfolgen unmittelbar nach Vertragsbeginn.
2. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
3. Mit Beendigung des Vertrages wird die Werbeform von der Sportstätte entfernt.
4. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt. Die Werbeform wird nach Vertragsende an die Partei ausgehändigt, die Eigentum an der Werbeform besitzt.

§ 5 Herstellung der Werbeform

1. Die Werbeform wird durch den **Vertragspartner** zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erfolgt seitens des Vereins eine Unterstützung bei der Auftragsvergabe einer geeigneten und vertragsrelevanten Werbeform. Die Neuanschaffung einer Werbeform erfolgt auf Rechnung des Vertragspartners.

Die Werbematerialien und Werbeformen sind so zu wählen, dass sie dem optischen Bild der derzeit auf dem Gelände befindlichen Werbeformen nicht entgegen spricht.

§ 6 Vergütung

1. Der Verein erhält für die Leistungen des Vertragsgegenstandes vom Vertragspartner eine jährliche Pauschalvergütung. Eine Rechnung wird seitens des Vereins ausgestellt. **Im ersten Vertragsjahr entfällt die Vergütung.**

Die Vergütung bemisst sich nach der Größe der Werbefläche. Im Fall einer individuellen Größe ist die Vergütung in einem Beiblatt festzuhalten.

- Normal (bis 1,6 qm) 100,00 €/Jahr**
z.B. Werbebande: 2 Meter (Breite) x 0,8 Meter (Höhe) oder vergleichbare Werbebanner
- Groß (bis 3,2 qm) 200,00 €/Jahr**
z.B. Werbebande: 4 Meter (Breite) x 0,8 Meter (Höhe) oder vergleichbare Werbebanner
- Individuell (ab 3,2 qm) siehe Beiblatt**

2. Eine Einverständniserklärung zur Einzugsermächtigung für den Verein kann unter § 11 erteilt werden.

§ 7 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

1. Der Vertragspartner sichert zu, dass er über die Rechte an der Werbeform und deren Inhalten verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbeform entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele / Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.

3. Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.
4. Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an den Werbeformen. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen.
5. Bei Beschädigung der Werbeform ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Vertragspartner und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbeform herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

§ 8 Formvorschriften / Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Rechtswirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Anstatt der unwirksamen Vertragsregelung haben die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem bzw. über das Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien das am Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

§ 10 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Mit ihren Unterschriften erklären beide Parteien, jeweils eine schriftliche und gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

X

Verein

Vertragspartner

§ 11 Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Hiermit erteile ich zum Zwecke der regelmäßigen Abbuchung der im Vertrag festgehaltenen Vergütung eine Einzugsermächtigung.

IBAN:

X

Ort, Datum

BIC:

X

Vertragspartner

Kontodaten TSV Martfeld e.V.

KSK Martfeld:

DE28 2915 1700 1530 1030 25

Volksbank Sulingen:

DE27 2569 1633 4669 1308 00